

und vom Roen, Gerste, Hafer und Heidekorn zum Dankbuden, ohne Unterschied, auf
— . 5 gr. — .

vom Scheffel, endlich

3.

vom Weizen zum Beantwein und Essig-Schrot auf

— . 11 gr. — .

vom Scheffel, festgestellt werden; als wick auf Allerhöchst Dero Befehl solches,
und daß diese gesetzliche Anordnung

vom 1^{ten} October dieses Jahres

an, eintreten und in Ausübung gebracht werden soll, zu Jedermanns Wissenschaft und
Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Ergeben unter des Königl. Sächf. Geheimen Finanz-Collegii Inseigel zu Dresden,
am 22^{ten} Juni 1830.



G. von Büna u.

Friedrich Wilhelm Krenpe, S.

Kudgegeben zu Dresden, am 24^{ten} Juli 1830.